



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DER REKTORIN

Nr. 20 / 2025
Seite 787 - Seite 816
Ausgabedatum: 29.10.2025

INHALT

| | |
|---|--------|
| Ordnung des Exzellenzclusters „SynthImmune – Engineering Immune Function with Synthetic Biology“ der Universität Heidelberg | S. 789 |
| Satzung Fachrat Lehramt der Universität Heidelberg | S. 811 |

Ordnung des Exzellenzclusters „SynthImmune – Engineering Immune Function with Synthetic Biology“ der Universität Heidelberg

Der Universitätsrat der Universität Heidelberg hat gemäß § 40 Abs. 5 LHG auf Vorschlag des Rektorats am 20./21.10.2025 die Einrichtung des Exzellenzclusters „SynthImmune – Engineering Immune Function with Synthetic Biology“ (nachfolgend: EXC SynthImmune) beschlossen.

Der Senat der Universität Heidelberg hat am 30.09.2025 im Benehmen mit der Leitung des EXC SynthImmune nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie mit Zustimmung der Leitungen der beteiligten Institutionen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 LHG folgende Ordnung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Stellung innerhalb der Universität Heidelberg
- § 2 Ziele des Exzellenzclusters
- § 3 Struktur des Exzellenzclusters
- § 4 Gremien
- § 5 Mitwirkende Personen
- § 6 Rechte der mitwirkenden Personen
- § 7 Pflichten der mitwirkenden Personen
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Lenkungsausschuss
- § 10 Sprecher*innen
- § 11 Early Career Researcher Assembly
- § 12 Early Career Researcher Committee
- § 13 Research Data Management Committee
- § 14 Geschäftsstelle
- § 15 SynthImmune Technology Platforms (STP) Lenkungsausschuss

- § 16 Externer Wissenschaftlicher Beirat
- § 17 Berufungen
- § 18 Interne Mittelverteilung
- § 19 Arbeitsergebnisse und Publikationen
- § 20 Verfahrensregel
- § 21 Schiedsklausel
- § 22 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 1 Stellung innerhalb der Universität Heidelberg

(1) Der Exzellenzcluster (EXC) ist gemäß § 40 Abs. 5 LHG ein fakultätsübergreifendes Zentrum der Universität Heidelberg und führt den Namen „SynthImmune“.

(2) Weitere beteiligte Institutionen des EXC (im Sinne der DFG und gemäß Kapitel „1.4 Participating institutions“ des Antrags) sind auf Grundlage bestehender Kooperationsverträge mit der Universität Heidelberg die folgenden Einrichtungen:

- a) Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ)
- b) European Molecular Biology Laboratory (EMBL)
- c) Heidelberger Institut für Theoretische Studien (HITS)
- d) Max-Planck-Institut für medizinische Forschung (MPIImF)

§ 2 Ziele des Exzellenzclusters

(1) Grundlage ist der für den Cluster durch die Universität am 22.08.2024 gestellte Antrag auf Förderung im Rahmen der Exzellenzstrategie. Er ist Richtlinie für die institutionelle und wissenschaftliche Ausgestaltung des EXC.

(2) Der EXC SynthImmune verfolgt das Ziel, mit einem transdisziplinären Ansatz essenzielle Funktionen von Immunzellen zu identifizieren und mithilfe synthetischer Biologie und neuartiger Materialien völlig neue komplexe Strukturen von Grund auf herzustellen, die diese Funktionen ausüben, ohne dass sie durch Infektionen oder Krebserkrankungen deaktiviert werden können. Langfristiges Ziel ist die Entwicklung einer neuen Klasse von Immuntherapeutika für schwer zu behandelnde Infektions- und Krebserkrankungen.

(3) Der EXC SynthImmune verfolgt zudem das Ziel, ein nachhaltiges Ausbildungsprogramm zur synthetischen Bottom-up-Immunologie als einen neuen Schwerpunkt der Universität Heidelberg mit Pioniercharakter und hoher internationaler Sichtbarkeit zu etablieren. Außerdem zielt SynthImmune darauf ab, einen informierten öffentlichen Dialog über das neue und interdisziplinäre Gebiet der synthetischen Bottom-up-Immunologie zu etablieren.

§ 3 Struktur des Exzellenzclusters

(1) Der EXC SynthImmune ist in sieben Forschungsfelder strukturiert, die die verschiedenen Forschungsarbeiten zu einem einzigen, umfassenden Forschungsnetzwerk zusammenfassen. Die sieben Forschungsfelder sind:

- a) Forschungsfeld 1: „Function-based selection and molecular characterization of highly efficient immune cells“
- b) Forschungsfeld 2: „Microphysiological model systems“
- c) Forschungsfeld 3: „Nanotechnology-based therapeutics and vaccines“
- d) Forschungsfeld 4: „Engineering targeting and delivery“
- e) Forschungsfeld 5: „Towards synthetic immune effector cells“
- f) Forschungsfeld 6: „Computational modelling for prediction and validation of key parameters of immunity“
- g) Forschungsfeld 7: „Ethics and implementation“

(2) Die Forschungsarbeit in den sieben Forschungsfeldern wird durch fünf zentrale Technologieplattformen unterstützt, die jeweils durch ein*e Leiter*in verantwortet werden. Die Technologieplattformen werden in den Bereichen DNA/RNA origami, T cell receptors / B cell receptor profiling, Microfluidics and Microfabrication, BSL2/BSL3 Imaging und Machine-learning data analysis eingerichtet.

(3) Die Geschäftsstelle (§ 14) ist eine weitere Einrichtung des EXC SynthImmune.

(4) Der EXC SynthImmune kann weitere organisatorische und technische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen.

§ 4 Gremien

Gremien des EXC SynthImmune sind:

- a) Mitgliederversammlung (§ 8)
- b) Lenkungsausschuss (§ 9)
- c) Sprecher*innen (§ 10)
- d) Early Career Researcher Assembly (§ 11)
- e) Early Career Researcher Committee (§12)
- f) Research Data Management Committee (§ 13)
- g) SynthImmune Technology Platforms (STP) Lenkungsausschuss (§ 15)
- h) Externer Wissenschaftlicher Beirat (§ 16)

§ 5 Mitwirkende Personen

- (1) Mitwirkende Personen im EXC SynthImmune sind
- a) die im Antrag unter „1.5 Principal Investigators“ genannten Personen,
 - b) die im Antrag genannten assoziierten Wissenschaftler*innen,
 - c) alle von der Universität Heidelberg für das EXC neu berufenen Professor*innen,
 - d) alle von der Universität Heidelberg für das EXC neu rekrutierten Nachwuchswissenschaftler*innen.

Weitere Personen können auf Antrag als Mitwirkende in den EXC SynthImmune aufgenommen werden, sofern sie im Forschungsgebiet des EXC die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen haben. Es können grundsätzlich ausschließlich diejenigen Personen eine Mitwirkung im EXC beantragen, die entweder Mitglied der Universität Heidelberg oder Mitglied einer am EXC beteiligten Institution gemäß § 1 sind. Über die Aufnahme entscheidet der Lenkungsausschuss, an den vorher ein entsprechender Antrag auf Mitwirkung gerichtet werden muss. Die inhaltlichen Aufnahmekriterien legt der Lenkungsausschuss fest, grundsätzlich ist die Aufnahme an die Mitwirkung in einem Forschungs- und Publikationsvorhaben innerhalb des Clusters gebunden.

- (2) Der Lenkungsausschuss kann auch externe Personen auf Antrag als mitwirkende Personen in den Cluster aufnehmen, wenn deren Mitarbeit in den Projekten des Clusters von außergewöhnlicher Bedeutung für die Ziele des Clusters ist. Dies gilt insbesondere auch für ehemals am EXC mitwirkende Personen gemäß §5 Abs. 3a.

Diese Satzung ist für alle entsprechend in den Cluster aufgenommenen externen Personen, einschließlich der PIs gemäß § 5 Abs. 1a aus den unter § 1 Abs. 2 genannten weiteren Einrichtungen, ebenfalls bindend. Dies wird durch Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung sichergestellt.

- (3) Die Mitwirkung einer Person im EXC SynthImmune endet grundsätzlich, wenn
- a) die Person aus der Universität Heidelberg oder einer der beteiligten Einrichtungen ausscheidet;
 - b) ein Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis oder die in §7 dargelegten Pflichten vorliegt;
 - c) durch die mitwirkende Person eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Lenkungsausschuss erfolgt.

§ 6 Rechte der mitwirkenden Personen

(1) Die mitwirkenden Personen sind berechtigt, Fördermittel aus dem Cluster zu beantragen (§ 18) und dessen interne Infrastruktur und Ressourcen in Absprache mit den Sprecher*innen zu nutzen. Die mitwirkenden Personen des Clusters haben das Recht, im Rahmen vertraglicher und rechtlicher Vorgaben die wissenschaftliche Infrastruktur des Clusters für die Dauer und wissenschaftliche Zwecke ihrer Arbeit im Cluster unentgeltlich zu nutzen. Für die Nutzung von Clusterfacilities können jedoch Nutzungsgebühren anfallen, Miete für die Nutzung von Laborflächen der beteiligten Einrichtungen im Rahmen von Clusterprojekten wird hingegen grundsätzlich nicht erhoben. Sofern in Einzelfällen nach von den Sprecher*innen festzulegenden Kriterien eine Ausnahme von diesem Grundsatz gemacht wird, sollen die Mietkosten aus Mitteln des Clusters finanziert werden.

(2) Externe Personen, die gemäß § 5 Abs. 2 mitwirkende Personen im EXC SynthImmune sind, sind in der Regel nicht berechtigt, Fördermittel aus dem Cluster zu beantragen.

(3) Die mitwirkenden Personen werden von den Sprecher*innen über die Mitgliederversammlung regelmäßig über die Entwicklung des Clusters informiert.

(4) Scheidet eine mitwirkende Person durch Wegberufung/Ortswechsel aus dem EXC aus, können Forschungsmittel und aus dem Cluster finanzierte Geräte nicht mitgenommen werden. Laufende Qualifikationsarbeiten, die innerhalb des Clusters gefördert wurden, können auch nach Ausscheiden der betreuenden Person aus dem EXC SynthImmune bis zum Abschluss der Arbeit aus Mitteln des EXC weitergefördert werden.

§ 7 Pflichten der mitwirkenden Personen

(1) Die mitwirkenden Personen des Clusters übernehmen eine besondere Verantwortung für dessen wissenschaftliche Zielsetzung, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Ausbildung von Studierenden sowie Doktorand*innen. Sie müssen sich aktiv an der Erfüllung der Aufgaben des Clusters gemäß § 2 beteiligen.

(2) Die mitwirkenden Personen des Clusters sind zur Mitarbeit an der Selbstverwaltung des Clusters und zur Partizipation an den eingerichteten Organen und Steuerungsmaßnahmen verpflichtet.

(3) Bei einer Projektförderung aus Mitteln des EXC sind die mitwirkenden Personen gegenüber dem Lenkungsausschuss des Clusters zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Beim Ausscheiden einer mitwirkenden Person aus dem EXC muss diese innerhalb von drei Monaten einen Abschlussbericht über die im EXC SynthImmune geförderten Arbeiten vorlegen. Die Dreimonatsfrist beginnt mit dem Tag des Ausscheidens der Person.

(4) Die mitwirkenden Personen sind zur Einhaltung der jeweils aktuell gültigen Verwendungsrichtlinien für EXC einschließlich der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis und der weiteren Vorgaben der DFG verpflichtet.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller mitwirkenden Personen des Clusters gemäß § 5 einschließlich dem Early Career Researcher Committee (§ 12); alle mitwirkenden Personen sind grundsätzlich stimmberechtigt. Doktorand*innen und Postdoktorand*innen des Clusters (§ 11), die nicht dem Early Career Researcher Committee angehören, sowie externe mitwirkende Personen gemäß § 5 Abs. 2 sind berechtigt, ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von den Sprecher*innen geleitet. Den Vorsitz übernimmt der/die gegenüber der DFG vertretungsberechtigte Sprecher*in (§ 10 Abs. 1).

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in den Sitzungen. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen durch die Sprecher*innen schriftlich anberaumt; die Tagesordnung wird spätestens fünf Tage vor der Sitzung an alle Mitwirkenden versandt.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jederzeit von den Sprecher*innen unter Angabe der zu behandelnden Themen einberufen werden. Die Mitgliederversammlung muss außerdem von den Sprecher*innen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten mitwirkenden Personen oder der Lenkungsausschuss dies bei den Sprecher*innen unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

(4) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden von der/dem Geschäftsführer*in (§ 14) protokolliert. Die Protokolle werden allen Mitwirkenden ausreichend lange vor der nächsten Versammlung (spätestens mit der Einladung) zur Verfügung gestellt.

(5) Sofern in dieser Ordnung nicht anders festgelegt, fällt die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten mitwirkenden Personen.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt, unbeschadet der Zuständigkeit der anderen Organe und Gremien der Universität, über diese Ordnung und ggf. Änderungen daran mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten mitwirkenden Personen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere verantwortlich für:

- a) die Entgegennahme des Berichts der Sprecher*innen sowie die Annahme des jährlich von den Sprecher*innen vorgelegten Finanzplans,
- b) die Stellungnahme zu vom Lenkungsausschuss vorgelegten Konzepten (§ 9) zur wissenschaftlichen und strategischen Weiterentwicklung des Clusters,
- c) die Einsetzung von Ausschüssen für die Erledigung besonderer Aufgaben.

Die gesetzlich oder in der Grundordnung der Universität festgelegten Zuständigkeiten der zentralen Gremien bleiben unberührt.

(8) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils ein Mitglied, das die Aktivitäten des Clusters in den Bereichen Gleichstellung/Diversität und Data Management koordiniert.

§ 9 Lenkungsausschuss

(1) Der Lenkungsausschuss trägt insbesondere für folgende Aufgaben Verantwortung:

- a) Entwicklung, Koordination und Monitoring des wissenschaftlichen Programms; bei Bedarf Erarbeitung von Konzepten zur Erneuerung des EXC und seiner wissenschaftlichen Schwerpunkte,
- b) regelmäßige Evaluation der Strukturen und Arbeitsweisen innerhalb des Clusters,
- c) Mittelvergabe aus dem Budget des Clusters gemäß § 18,

- d) Beschlussfassung über notwendige Umschichtungen im Jahresfinanzplan gemäß § 18,
- e) Mitarbeit an Berichten des Clusters an die DFG,
- f) bei Berufungen im Kontext von SynthImmune: Vorschläge für die Benennung der mitwirkenden Personen des Clusters in den entsprechenden Berufungskommissionen (§ 17),
- g) Identifizierung und Vermittlung von Mentor*innen für im Cluster mitwirkende Postdoktorand*innen und Nachwuchsgruppenleiter*innen,
- h) Entgegennahme eines Berichts der Leiter*innen von Core Facilities des Clusters zu neuen technologischen Entwicklungen, notwendigen Upgrades und neuen Geräten zur Unterstützung des EXC,
- i) Organisation eines jährlichen Cluster-Retreats sowie einer monatlichen Seminarreihe und weiterer Outreach-Aktivitäten,
- j) inhaltliche Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Externen Wissenschaftlichen Beirates.

(2) Der Lenkungsausschuss des EXC SynthImmune besteht aus acht stimmberechtigten Personen aus dem Kreis der Mitwirkenden des EXC:

- a) den drei Sprecher*innen (§ 10),
- b) drei hauptberuflich der Universität angehörenden professoralen Wahlmitgliedern,
- c) einem/einer gewählten Nachwuchsgruppenleiter*in der Universität,
- d) einem/einer gewählten Vertreter*in der (Post)Doktorand*innen der Universität.

Unter den acht Mitgliedern sollen vier weibliche und vier männliche Vertreter*innen sein.

Die professoralen Wahlmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der/die Nachwuchsgruppenleiter*in wird aus der Gruppe der Nachwuchsgruppenleitungen heraus nominiert. Der/die Vertreter*in der (Post)Doktorand*innen wird durch das Early Career Researcher Committee nominiert (§ 12). Die Wahlen bzw. Nominierungen erfolgen in der ersten Mitgliederversammlung nach dem Beschluss dieser Ordnung.

Der Lenkungsausschuss wird unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Ordnung eingerichtet; bis zu diesem Zeitpunkt übernehmen die Sprecher*innen dessen Funktion und Aufgaben.

(3) Die Amtszeit der professoralen Wahlmitglieder des Lenkungsausschusses beträgt 3,5 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Amtszeit des/der Nachwuchsgruppenleiters/Nachwuchsgruppenleiterin sowie des Vertreters/der Vertreterin der Doktorand*innen und Postdoktorand*innen im Lenkungsausschuss beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(5) Scheidet ein unter § 9 Abs. 2b-d genanntes Mitglied des Lenkungsausschusses vorzeitig aus seinem Amt aus, kann bei Bedarf ein neues Mitglied gewählt bzw. nominiert werden. Die Amtszeit der neuen Mitglieder endet zeitgleich mit der Amtszeit der anderen Mitglieder des Lenkungsausschusses.

(6) Der Lenkungsausschuss wird von den Sprecher*innen geleitet. Den Vorsitz übernimmt der/die gegenüber der DFG vertretungsberechtigte Sprecher*in (§10 Abs. 1).

(7) Der Lenkungsausschuss tagt in der Regel sechsmal jährlich und wird mit einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen von den Sprecher*innen unter Angabe der zu behandelnden Themen einberufen. Zusätzliche Sitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Lenkungsausschusses dies bei den Sprecher*innen unter Angabe der Themen beantragen.

(8) Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder (darunter mindesten zwei Sprecher*innen) anwesend sind.

(9) Die Sitzungen werden von dem/der Geschäftsführer*in (§ 14) protokolliert. Die Protokolle werden allen Mitgliedern des Lenkungsausschusses ausreichend lange vor der nächsten Sitzung (spätestens mit der Einladung) zur Verfügung gestellt und in der Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

(10) Für einzelne der in § 9 Abs. 1 genannten Aufgaben kann der Lenkungsausschuss Verantwortliche aus seinen Reihen bestimmen. Die Verantwortlichen können in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch die Geschäftsstelle § 14 unterstützt werden.

(11) Der Lenkungsausschuss kann sich durch von ihm bestimmte beratende Mitglieder verstärken, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.

(12) Der Lenkungsausschuss kann sich bei Bedarf im Benehmen mit dem Rektorat eine eigene Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 10 Sprecher*innen

(1) Das EXC SynthImmune hat gemäß Antrag (Kapitel „1.3 Spokesperson(s)“) drei grundsätzlich gleichberechtigte, professorale Sprecher*innen. Die/der im Antrag gegenüber der DFG als vertretungsberechtigte*r Sprecher*in genannte Person fungiert zugleich als Ansprechpartner*in für das Rektorat.

- (2) Die Sprecher*innen sind für die Dauer der Förderperiode im Amt. Tritt ein*e Sprecher*in vorzeitig zurück oder kann sie/er das Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Lenkungsausschuss eine Mitgliederversammlung ein, um eine*n neue*n Sprecher*in für die verbleibende Amtszeit während der Förderperiode zu wählen. Für die Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Die Sprecher*innen werden von dem/der Rektor*in bestellt.
- (4) Wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, kann die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit dem Rektorat einzelne Sprecher*innen zur Abwahl vorschlagen. Das Rektorat kann die entsprechende(n) Person(en) vom Amt entbinden.
- (5) Die Sprecher*innen des EXC SynthImmune vertreten dessen Belange innerhalb der Universität und gegenüber der DFG. Sie sind zuständig für alle den Cluster betreffenden Angelegenheiten, soweit diese nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder diese Ordnung anderen Einrichtungen und Organen zugewiesen sind. Die Sprecher*innen entscheiden in der in § 18 ausgeführten Weise über die Verwendung der dem Cluster zur Verfügung gestellten Mittel und tragen zusammen mit der Geschäftsstelle Sorge für die Dokumentation der Verwendung dieser Mittel.
Zu den Aufgaben der Sprecher*innen gehören insbesondere:
- a) Bericht über Entscheidungen an den Lenkungsausschuss und die Mitgliederversammlung,
 - b) Führung der laufenden Geschäfte des Clusters,
 - c) Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber den Gremien der Universität Heidelberg und der DFG.
- (6) Entscheidungen der Sprecher*innen fallen einvernehmlich und werden gemeinsam vertreten. Falls kein Einvernehmen erzielt werden kann, entscheidet der Lenkungsausschuss.

(7) Die Sprecher*innen treffen sich regelmäßig zu Besprechungen und stimmen sich über aktuelle Themen und Angelegenheiten des Clusters ab. Der/die Geschäftsführer*in (§ 14) nimmt beratend an diesen Sitzungen der Sprecher*innen teil.

§ 11 Early Career Researcher Assembly

(1) Der Early Career Researcher Assembly gehören alle Postdoktorand*innen, Doktorand*innen und Masterstudierende an, die im EXC SynthImmune tätig sind und über dieses finanziert werden. Doktorand*innen und Postdoktorand*innen, die auf Forschungsgebieten des EXC SynthImmune arbeiten, aber nicht durch das EXC finanziert sind, können die Aufnahme in die Early Career Researcher Assembly beantragen. Hierzu stellen sie einen Aufnahmeantrag; über den Antrag entscheidet der Lenkungsausschuss.

(2) Die Assembly tagt mindestens einmal im Jahr; die Einladung erfolgt mit mindestens zwei Wochen Vorlauf im Auftrag der/des Vertreterin/Vertreters der Assembly im Lenkungsausschuss (§ 12 Abs. 4) durch die Geschäftsstelle (§ 14).

(3) Die Assembly beschließt über die Verwendung der innerhalb des Clusters für die Doktorand*innen und Postdoktorand*innen reservierten Mittel in Absprache mit den Sprecher*innen und berichtet dem Lenkungsausschuss entsprechend.

§ 12 Early Career Researcher Committee

- (1) Das Early Career Researcher Committee besteht aus
- a) drei Postdoktorand*innen,
 - b) drei Doktorand*innen,
 - c) einer/einem Repräsentantin/Repräsentanten des Master-Tracks Synthetic Immunology.

(2) Die drei Postdoktorand*innen und die drei Doktorand*innen werden von der Early Career Researcher Assembly für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der/die Repräsentant*in des Master-Tracks Synthetic Immunology wird von den Studierenden des Master-Tracks Synthetic Immunology für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Scheidet ein Mitglied des Early Career Researcher Committee vorzeitig aus seinem Amt aus, kann bei Bedarf ein neues Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der neuen Mitglieder endet zeitgleich mit der Amtszeit der anderen Mitglieder des Early Career Researcher Committee.

(4) Das Early Career Researcher Committee vertritt die Interessen der Postdoktorand*innen, Doktorand*innen und Masterstudierenden in der Mitgliederversammlung und nominiert aus der Gruppe der Postdoktorand*innen und Doktorand*innen ein*e Repräsentant*in, der/die in den Lenkungsausschuss (§ 9) entsendet wird.

§ 13 Research Data Management Committee

(1) Das Research Data Management Committee koordiniert die Forschungsdatenmanagement-Strategie des Clusters und berichtet dem Lenkungsausschuss.

(2) Das Research Data Management Committee besteht aus der Leitung der Technologieplattform aus dem Bereich Machine-learning data analysis (§ 3 Abs. 2e), 3 PIs gemäß § 5 Abs. 1 und gegebenenfalls weiteren Mitgliedern der Geschäftsstelle (§ 14). Die 3 PIs werden für die Amtszeit von 3,5 Jahren vom Lenkungsausschuss benannt.

(3) Die Datenverwaltung der im EXC produzierten Forschungsdaten erfolgt im Einklang mit den Richtlinien für das Management von Forschungsdaten der Universität Heidelberg:

<https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/profil/researchdata/>

§ 14 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Clusters wird von einem/einer Geschäftsführer*in geleitet. Die Geschäftsstelle ist den Sprecher*innen untergeordnet. Die Geschäftsstelle koordiniert die Aktivitäten des Clusters. Die Aufgaben umfassen insbesondere:

- a) Dokumentation der Verwendung der Mittel (einschließlich Programmpause) gemäß den Verwendungsrichtlinien der DFG; Unterstützung bei der Erfüllung der universitätsinternen wie externen Berichtsanforderungen,
- b) im Einvernehmen mit den Sprecher*innen die Verwendung der für die Geschäftsstelle vorgesehenen Mittel,
- c) die Betreuung der Gremien des Clusters.

(2) Der Geschäftsstelle gehören mindestens an:

- a) ein*e Geschäftsführer*in,
- b) ein*e administrative*r Koordinator*in,
- c) ein*e Finanzverwalter*in,
- d) ein*e Referent*in für Wissenschaftskommunikation,
- e) ein*e Referent*in für Diversität und Gleichstellung.

Die Geschäftsstelle kann bei Bedarf erweitert werden.

§ 15 SynthImmune Technology Platforms (STP) Lenkungsausschuss

(1) Der SynthImmune Technology Platforms Lenkungsausschuss verantwortet die strategische Planung aller Technologie-Plattformen und koordiniert alle Plattform-übergreifenden Aspekte und Verfahren.

(2) Mitglieder des STP-Lenkungsausschusses sind die Leiter*innen aller zugehörigen Plattformen (§ 3 Abs. 2) sowie zwei Mitglieder des Lenkungsausschusses der CellNetworks Core Technology Plattform.

(3) Die Koordinator*innen der Technologie-Plattformen nehmen zweimal jährlich an einem Treffen des Lenkungsausschusses (§ 9 Abs. 1h) teil und berichten über Ausstattung, Nutzung und Aktivitäten der Plattformen.

§ 16 Externer Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Unterstützung des Clusters bei der Erfüllung seiner Aufgaben und zur Beratung des Rektorats der Universität Heidelberg in Angelegenheiten des Clusters wird ein Externer Wissenschaftlicher Beirat eingesetzt, der evaluierende und beratende Funktion hat. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Beirat die Pflicht und das Recht, sich über den Lenkungsausschuss umfassend über die Forschungsarbeiten im Cluster zu informieren.

(2) Der Externe Wissenschaftliche Beirat des EXC SynthImmune besteht aus mindestens vier externen Mitgliedern, darunter auf dem Forschungsgebiet des EXC international als exzellent ausgewiesene Wissenschaftler*innen sowie mindestens ein*e Industrievertreter*in. Die Mitglieder werden vom Rektorat auf Vorschlag des Lenkungsausschusses für die Förderlaufzeit des Clusters bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Externen Wissenschaftlichen Beirats vorzeitig aus seinem Amt aus, kann bei Bedarf ein neues Mitglied bestellt werden.

(3) Der Externe Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in. Der/die Vorsitzende beruft den Beirat mindestens einmal jährlich ein. Auf Verlangen des Rektorats oder des Lenkungsausschusses kann der Externe Wissenschaftliche Beirat zusätzlich außerplanmäßig einberufen werden.

(4) Der Beirat übermittelt seine Beschlüsse, Berichte und Empfehlungen schriftlich an das Rektorat. Die Sprecher*innen und der Lenkungsausschuss des EXC erhalten diese zeitgleich zur Kenntnis.

(5) Der Externe Wissenschaftliche Beirat kann themenbezogen einzelne mitwirkende Personen des EXC SynthImmune, Core Facility-Leitungen oder Mitglieder der Early Career Researcher Assembly zu seinen Sitzungen einladen.

(6) Bei Bedarf kann sich der Externe Wissenschaftliche Beirat eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Lenkungsausschusses und des Rektorats bedarf.

§ 17 Berufungen

Bei Berufungen im Kontext von SynthImmune werden die Vorschläge der beteiligten Fakultäten zur Besetzung der Berufungskommissionen mit den Sprecher*innen des Clusters abgestimmt. Der Berufungsvorschlag erfolgt im Einvernehmen mit dem EXC SynthImmune. Der Berufungsliste ist die Stellungnahme der Sprecher*innen des EXC SynthImmune beizufügen.

§ 18 Interne Mittelverteilung

- (1) Die Verteilung der Fördermittel erfolgt gemäß den wissenschaftlichen Notwendigkeiten der Projekte und Maßnahmen. Kriterien für die Mittelverteilung sind die Passgenauigkeit zu den im Antrag formulierten wissenschaftlichen Zielen von SynthImmune, die wissenschaftliche Qualität des Vorhabens bzw. der einzustellenden Kandidat*innen, sowie die Interdisziplinarität (d.h. die Zusammenarbeit verschiedener SynthImmune-Gruppen).
- (2) Für jedes Haushaltsjahr stellen die Sprecher*innen zusammen mit der Geschäftsstelle unter Beachtung des Bewilligungsschreibens der DFG mit den Verwendungsrichtlinien für EXC den Entwurf eines Jahresfinanzplans zur Verwendung der Clustermittel auf und legt ihn der Mitgliederversammlung zum Beschluss vor.
- (3) Mittel des Clusters können von allen mitwirkenden Personen des EXC beantragt werden; sie werden vom Lenkungsausschuss vergeben. Der Lenkungsausschuss ruft regelmäßig zu Anträgen für neue Vorhaben aus.
- (4) Im laufenden Haushaltsjahr entscheidet der Lenkungsausschuss über notwendige Umschichtungen von Mitteln, wenn der Verlauf der einzelnen Vorhaben dies nötig macht.
- (5) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses wirken an Entscheidungen über eigene Anträge nicht mit. Im Übrigen gelten die Befangenheitsregelungen der DFG.
- (6) Über die für die Early Career Researcher Assembly reservierten Mittel entscheidet gemäß § 11 Abs. 3 die Early Career Researcher Assembly selbst.

(7) Beim Ausscheiden einer Projektleitung übernimmt der Lenkungsausschuss die kommissarische Verantwortung für das betroffene Vorhaben und trifft die Entscheidung über das weitere Verfahren.

§ 19 Arbeitsergebnisse und Publikationen

(1) Wissenschaftliche Ergebnisse, die aus Forschung am EXC SynthImmune hervorgehen, sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden.

(2) Veröffentlichungen über im EXC erzielte Forschungsergebnisse müssen den in den aktuell gültigen Verwendungsrichtlinien der DFG für EXC vorgegebenen Vermerk tragen. Die Autor*innen folgen bei ihren Affiliationsangaben den Vorgaben gemäß Affiliationsrichtlinie der für sie geltenden Einrichtungen.

(3) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im allseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht, die Zustimmung zur Veröffentlichung darf nur aus wichtigem Grund verweigert oder verzögert werden.

(4) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten nicht gefährdet wird; gegebenenfalls werden geeignete Absprachen unter den Beteiligten getroffen.

(5) Bezüglich der Rechte an Arbeitsergebnissen gelten die Bestimmungen der IP Policy der Universität Heidelberg: https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/profil/ip_policy/index.html

§ 20 Verfahrensregel

Soweit in dieser Ordnung nicht anders geregelt, gelten für die Verfahrenshinweise in den Organen und Gremien des EXC SynthImmune die Bestimmungen der allgemeinen Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 21 Schiedsklausel

(1) Zur Lösung von Unstimmigkeiten des Clusters wird eine Schiedsstelle am Cluster eingerichtet. Die Schiedsstelle besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Lenkungsausschusses gewählten mitwirkenden Personen des Clusters sowie dem/der DFG-Vertrauensdozenten/Vertrauensdozentin der Universität Heidelberg, der/die den Vorsitz hat. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden für die Dauer von drei Jahren bestellt, Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Schiedsstelle kann von jeder mitwirkenden Person des Clusters angerufen werden.

(3) Die Entscheidungen der Schiedsstelle sind dem betroffenen Organ und den Sprecher*innen mitzuteilen. Sie sind im Lenkungsausschuss zu behandeln und angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist dem Beschwerdeführenden oder dem Vorsitzenden der Schiedsstelle gegebenenfalls Gehör zu verschaffen.

§ 22 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung sind mit der DFG abzustimmen und bedürfen der Beschlussfassung des Senats der Universität Heidelberg. Sie sind den Dekan*innen der beteiligten Fakultäten umgehend zur Kenntnis zu geben.

810

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2025
29.10.2025

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin der Universität Heidelberg in Kraft und tritt mit Beendigung der Clusterlaufzeit außer Kraft.

Heidelberg, den 29.10.2025

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Satzung Fachrat Lehramt der Universität Heidelberg

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5 Satz 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 30.09.2025 die nachstehende Satzung zum Fachrat Lehramt an der Universität Heidelberg beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) In Ergänzung der bestehenden Fachräte an der Universität Heidelberg wird ein Fachrat Lehramt für die Belange der lehramtsbezogenen Studiengänge (polyvalente Bachelorstudiengänge mit Lehramtsoption; Master of Education Studiengänge) an der Universität Heidelberg eingerichtet.

(2) Der Fachrat Lehramt arbeitet mit den anderen Gremien auf Fach- und Fakultätsebene in den Lehramtsfächern bzw. -fakultäten (inkl. Institut für Bildungswissenschaft), mit den hochschulübergreifenden Gremien an der Heidelberg School of Education (HSE-Rat und Gemeinsamer Lenkungsausschuss M. Ed.) sowie mit der*dem Prorektor*in für Studium und Lehre eng zusammen. Der gegenseitige Informationsfluss ist durch die*den Sprecher*in und die Servicestelle Qualitätskultur Lehramt (Universität) an der HSE zu gewährleisten. Verantwortlichkeiten und Verfahrenswege, die durch Gesetz, Verordnungen oder Satzungen der Universität anderen Gremien zugewiesen sind, bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Aufgaben des Fachrats Lehramt

(1) Der Fachrat Lehramt ist eine fächer- und statusgruppenübergreifende Zusammenkunft von universitären Akteur*innen in den lehramtsbezogenen Studiengängen der Universität Heidelberg. Der Fachrat fungiert als Interessenvertretung für lehramtsbezogene Belange und spricht Empfehlungen für die o.g. Gremien der Universität und das Rektorat mit Bezug auf die überfachliche Weiterentwicklung des Lehramts an Gymnasien und Beruflichen Schulen sowie mit Bezug auf allgemeine Diskurse zum Lehramt aus. Dadurch trägt der Fachrat Lehramt dazu bei, die spezifischen Anliegen des Lehramts innerhalb der Universität sichtbarer zu machen und damit auch die Wertschätzung für das Lehramt zu steigern.

(2) Der Fachrat Lehramt gibt insbesondere zu den folgenden Themen Empfehlungen ab:

- a. Überfachliche lehramtsbezogene Inhalte/Bestandteile der Prüfungsordnungen der polyvalenten Bachelorstudiengänge mit Lehramtsoption sowie der Allgemeinen Teile der Zulassungs- und Prüfungsordnung für den Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium, und den Master of Education Gerontologie, Gesundheit und Care;
- b. Prüfungsordnungen sowie Modulhandbücher für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile in den lehramtsbezogenen Studiengängen;
- c. Überfachliche Satzungen mit Lehramtsbezug (z.B. die Satzung zu den M. Ed. Erweiterungsfächern);
- d. Lehrplanung für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile in den lehramtsbezogenen Studiengängen (in Abstimmung mit der*dem Sprecher*in des Fachrats Bildungswissenschaft);
- e. Inhaltliche Impulse für die fächerübergreifende Weiterentwicklung der lehramtsbezogenen Studiengänge, für die Etablierung von Querschnittsthemen und Zukunftskompetenzen in diesen und für die Stärkung von Professionsorientierung auch in den Fachcurricula;
- f. Vorschläge zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Lehramtsanteile in den lehramtsbezogenen Studiengängen sowie Befassung mit verschiedenen in diesem Kontext relevanten Themen, z.B.

- i. Entwicklung der Studierendenzahlen in den lehramtsbezogenen Studiengängen und Studierendengewinnung;
- ii. Identifikation struktureller universitätsweiter Hürden in den lehramtsbezogenen Studiengängen;
- iii. Politische Diskurse, die das gymnasiale und das berufliche Lehramt allgemein betreffen.

(3) Der Fachrat erhält Einsicht in alle zu seiner Tätigkeit erforderlichen Unterlagen entsprechend der Verfahrensweise bei den entsprechenden Gremien in den Fakultäten und Fächern. Insbesondere betrifft dies Informationen zur Lehrplanung der bildungswissenschaftlichen Studienanteile seitens des Instituts für Bildungswissenschaft. Datenschutzrechtliche Belange sind zu wahren, insbesondere auch bei der Befassung mit Evaluationsergebnissen, die auf Grundlage der Evaluationssatzung der Universität erzielt wurden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Dem Fachrat sollen die folgenden stimmberechtigten Mitglieder angehören:
- a. Je Lehramtsfach (inkl. Bildungswissenschaften) ein*e Hochschullehrer*in
 - b. Je Lehramtsfach (inkl. Bildungswissenschaften) eine Vertretung des Akademischen Mittelbaus
 - c. Je Lehramtsfach ein*e Studierende*r
 - d. Eine studentische Vertretung für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile
 - e. Ein Mitglied des Lehramtsreferats der Verfassten Studierendenschaft
 - f. Die*der universitätsseitige Geschäftsführende Direktor*in der HSE
 - g. Die universitätsseitige Geschäftsführung der HSE

Die*der Prorektor*in Studium und Lehre gehört kraft Amtes dem Fachrat Lehramt in beratender Funktion an.

Die Studiendekan*innen der Lehramtsfakultäten, die Fachstudienberater*innen der Lehramtsfächer sowie die Qualitätsmanagementbeauftragten der Lehramtsfakultäten sowie die*der Qualitätsmanagementbeauftragte Lehramt haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fachrats teilzunehmen (sofern sie nicht zum Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zählen). Die*der Sprecher*in des Fachrats Lehramt informiert sie rechtzeitig über die Sitzungstermine und die Tagesordnung.

(2) Der Fachrat Lehramt wählt zur Organisation und Koordination seiner Arbeit aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Sprecher*in und eine*n Vertreter*in. Diese Sprecher*innen tragen dafür Sorge, dass die Empfehlungen des Fachrats in die entsprechenden Gremien gelangen. Die Sprecher*innen werden bei der Organisation und Koordination des Fachrats von der Servicestelle Qualitätskultur Lehramt (Universität) an der Heidelberg School of Education unterstützt.

(3) Zusätzlich zum Einladungsrecht der*des Sprecherin*Sprechers gemäß der Verfahrensordnung der Universität können am öffentlichen Teil der Sitzungen des Fachrats (vgl. § 6) weitere Interessierte mit Rederecht teilnehmen.

§ 4 Amtszeit und Benennung

(1) Die Hochschullehrenden und die Vertretungen des Akademischen Mittelbaus werden durch die jeweiligen Fakultäten benannt. Sie haben eine Amtszeit von 2 Jahren. Wiederbestellung ist möglich. Die Fakultäten können Vertreter*innen auch für Fächergruppen benennen. Die studentischen Vertreter*innen sowie die Vertretung des Lehramtsreferats werden für eine Amtszeit von 1 Jahr von der Verfassten Studierendenschaft benannt. Benannt werden können Studierende, die in dem jeweiligen Fach mit Lehramtsoption bzw. im Master of Education immatrikuliert sind. Die Verfasste Studierendenschaft kann Studierende auch für 2 oder mehr ihrer Studienfächer benennen, sofern sie in diesen Fächern immatrikuliert sind. Die Mitglieder haben für jedes Fach, das sie vertreten, eine Stimme.

(2) Eine Doppelmitgliedschaft im Fachrat Lehramt und dem HSE-Rat als hochschulübergreifendem Gremium der HSE ist möglich.

§ 5 Arbeitsweise

(1) Der Fachrat Lehramt tagt mindestens einmal im Semester. Die*der Sprecher*in untergliedert die Sitzung in der Regel in einen öffentlichen und einen nicht öffentlichen Teil. Dies wird mit Festsetzung der Tagesordnung bestätigt.

(2) Der Fachrat Lehramt ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der benannten Mitglieder mit Stimmrecht anwesend sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft.

Heidelberg, den 17.10.2025

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

816

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2025
29.10.2025

Der Volltext der jeweiligen Beschlüsse und Satzungen ist in der
Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg
– Dezernat Recht und Gremien – Raum 324 –
zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Das Mitteilungsblatt der Rektorin finden Sie darüber hinaus
auch auf der folgenden Internetseite:

**[https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/
dezernat-1-recht-und-gremien/gremienangelegenheiten-und-wahlen/
mitteilungsblatt-der-rektorin](https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/dezernat-1-recht-und-gremien/gremienangelegenheiten-und-wahlen/mitteilungsblatt-der-rektorin)**

Die im Inhaltsverzeichnis benannten Ordnungen sind dort
vollständig abrufbar.

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de